



6/1.2

Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

vom 18. Juli 1995 (Amtsblatt vom 28. Juli 1995)

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe beschließt aufgrund der §§ 127 - 135 des Baugesetzbuches, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzung über die Abweichung von der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen in Karlsruhe vom 27. Juni 1961 in der Fassung vom 14. Februar 1995

§ 1

Die Herstellung der Erschließungsanlagen Connecticut Street, Delaware Street, Georgia Street, Indiana Lane, Kentucky Avenue, Louisiana Lane, Maryland Street, Massachusetts Street, New Hampshire Street, New Jersey Street, New York Street, North Carolina Street, Ohio Street, Pennsylvania Street, Rhode Island Avenue, South Carolina Street, Tennessee Avenue, Vermont Avenue und Virginia Street entspricht nicht § 6 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen in Karlsruhe in der Fassung vom 14. Februar 1995. Die Erschließungsanlagen gelten dennoch in ihrem derzeitigen Ausbauzustand als endgültig hergestellt.

§ 2

Für die in § 1 genannten Erschließungsanlagen werden keine Erschließungsbeiträge nach den §§ 123 - 135 Baugesetzbuch erhoben, da diese Erschließungsanlagen unentgeltlich von der Bundesrepublik Deutschland an die Stadt Karlsruhe übereignet werden.

§ 3

Neue Erschließungsanlagen, die z. B. durch die Nachverdichtung notwendig werden, sind nach der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen in Karlsruhe vom 27. Juni 1961 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen und abzurechnen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.